



STELLUNGNAHME
DER
URHEBER IM BEREICH FILM
ZUM
REGIERUNGSENTWURF
zur Reform des Urheberrechts
für ein
Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts
an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarkts

16. März 2021

**Der Regierungsentwurf ist verbesserungswürdig. Der
Auskunfts- und Direktvergütungsanspruch sind
für Filmurheber von zentraler Bedeutung**

Die unterzeichnenden Verbände nehmen die Gelegenheit des Beginns des parlamentarischen Prozesses der Urheberrechtsreform zum Anlass zum Regierungs-Entwurf (REG-E) Stellung zu beziehen.

*„Alles, was für Künstler in diesen Tagen gut ist, sollte auch getan werden.
Der Gesetzgeber sollte keine Angst haben, hier zu viel zu tun, denn Künstler sind immer in der schwierigeren Position.“
Margarethe von Trotta, Regisseurin*

Die unterzeichnenden Verbände möchten an dieser Stelle noch einmal besonders hervorheben, dass für sie der aus der europäischen Gesetzgebung kommende erweiterte **Anspruch auf Angemessenheit, Auskunft und der Direktvergütungsanspruch im UrhDaG-E von zentraler Bedeutung** sind. Entsprechend finden Sie im Folgenden unsere Ausführungen:

I. ANGEMESSENHEIT § 32.ABS.2 URHG -REG-E

Die Einräumung der Möglichkeit, von den inhaltlichen Kriterien des § 32, Abs. 2 UrhG-E abzuweichen und Pauschalvergütungen zu rechtfertigen, führen zum Gegenteil dessen, was erreicht werden soll.

Auch wenn das *wording* der Ergänzung aus der DSM-RL stammt, schafft es eine Irritation, die die gesamte bisherige Rechtsprechung des BGH zum § 32 UrhG gefährdet. Viele Branchen werden sich daraufhin darauf berufen, dass ihre Besonderheiten Pauschalvergütungen rechtfertigen. Auch wenn die Gesetzesbegründung ausdrücklich darauf hinweist, dass dies als eine Klarstellung zur *Vermeidung von Pauschalvergütung* gemeint ist, befürchten wir, dass das Gegenteil der Fall sein wird. Langwierige Prozessen werden die unnötige Folge sein.

„Wenn angemessene Vergütung angemessen bleiben soll, muss auch die Durchsetzung von Ansprüchen funktionieren. Ohne eine starke Durchsetzung stehen die Kreativen weiter im Regen.“

Oliver Hirschbiegel, Regisseur

II. AUSKUNFTSANSPRUCH 32 D und E URHG-REG-E

Fest steht: ohne transparente Auskunft – gerade auch entlang der langen Lizenzketten beim Film - gibt es keine angemessene Vergütung. Daher muss der § 32 e UrhG-E ohne Schranken und Hemmnisse ausgestaltet sein.

ARD, ZDF und die Privatsender und mit ihnen die Produzenten und Verwerter behaupten, den seitens des europäischen Gesetzgebers geforderten, erweiterten Anspruch auf Auskunft nicht umsetzen zu können. Angeblich wegen zu hoher administrativer Aufwände.

*„Es ist keiner Weise nachvollziehbar, warum ein Auskunftsanspruch so schwierig sein soll. Seit über 20 Jahren schafft die Telekom es, jedes einzelne Telefongespräch in ihren Rechnungen detailliert mit Uhrzeit und Dauer aufzuführen. Warum soll dieses oder ein ähnliches Auskunftssystem für uns Urheber*Innen nicht machbar sein?“*

Nina Grosse, Regisseurin und Drehbuchautorin

Es würde den Sendern, Verwertern und Filmunternehmen in Deutschland gut zu Gesicht stehen, wenn sie ihren seit Jahren betriebenen massiven Aufwand zu Verhinderung von Auskünften endlich positiv zur technisch möglichen und kosteneffektiven Lösung der Auskunftserteilung umwidmen würden, um damit auch ihren eignen Innovationsansprüchen gerecht zu werden.

*„Unsere Filme werden an unzähligen Stellen gezeigt. Davon wissen wir in den wenigsten Fällen etwas. Um eine faire Folgevergütung zu erreichen, sind wir Autor*innen und Regisseur*innen auf eine klare Regelung des Auskunftsanspruchs angewiesen.“*

Aelrun Goette, Autorin und Regisseurin

Während Programme gerade *online* immer unübersichtlicher weiterlizenziert werden – und auf diese Weise Erlöse generieren – stehen die Urheber bislang ohne Kenntnis der Verwertungserfolge mit leeren Händen da!

Was im TV-Bereich angeblich unmöglich ist - Erlöse auf den unterschiedlichen Verwertungsstufen zu erfassen und transparent zu machen - wird im Hörfunk und der Buchbranche seit Jahrzehnten praktiziert.

Wir fordern den Gesetzgeber auf, sich der kollektiven Verweigerungshaltung der Sender und Verwerter entgegenzustellen und sich für eine längst überfällige Stärkung der Auskunftsansprüche – **ohne Schranken insbesondere in § 32 e UrhG-E - sowie eine Modernisierung der Auskunftserteilung einzusetzen.**

Dies gilt ebenfalls für die **Rückwirkung des Anspruchs**. Alle vorgetragenen Argumente warum die Rückwirkung nur eingeschränkt zulässig sein soll (**Begründung zu § 133 UrhG-E Übergangsregelung**) haben nur ein Ziel, die Vermeidung von Vergütung. Dies aber steht eindeutig im Widerspruch zur DSM-RL.

*„Ohne Auskunft gibt es auch keine Vergütung, das ist doch wohl klar. Ich glaube, die Verwerter wollen sich nur drücken.“
Rolf Silber, Regisseur und Drehbuchautor*

III. DIREKTVERGÜTUNGSANSPRUCH GEGEN USER-UPLOADED-CONTENT-PLATTFORMEN IM URHGAD-E

Direktvergütungsansprüche führen zu Transparenz und angemessener Vergütung im Online-Bereich.

Ein entscheidendes Instrument zur besseren Durchsetzbarkeit von Vergütungsansprüchen bei Online-Nutzungen ist sind Direktvergütungsansprüche, die sich direkt gegen die nutzende Plattformen richten. Der Gesetzgeber hat im UrhDaG Reg-E dafür wesentliche Grundlagen geschaffen. Denn der gewaltige technische Transformationsprozess in Richtung Online-Nutzungen stellt die Urheber vor ein Dilemma:

Es gibt bis heute keine einzige akzeptable Regelung in Tarifverträgen oder Gemeinsamen Vergütungsregeln, die der massiven Expansion an Bereitstellung und Nutzung von Programmen im Internet gerecht wird.

*„Der Anspruch gegen die großen Plattformen ist einfach überfällig. Schade, dass er nur so schmal ausfällt.“
Maria Knilli, Regisseurin*

Das AngstszENARIO der Verwerterseite, dass Urhebern durch einen Direktvergütungsanspruch eine „Doppelvergütung“ zuteil wird, ist haarsträubend, wenn man auf die bislang weitgehend auf Null stehenden oder marginalen Vergütungen im Online-Bereich schaut.

Direktvergütungsansprüche sind marktneutral und folgen der Fließrichtung der EU-Gesetzgebung. Sie können dazu eine substanzielle Lösung für die Herausforderungen des Auskunftsanspruchs sein.

Andere europäische Länder haben seit Jahrzehnten rechtliche Rahmenbedingungen dafür geschaffen. Direktvergütungsansprüche haben sich in Deutschland bereits bei der Videovermietung und der Kabelweitersendung bewährt. Sie richten sich allein an die finalen Verwerter. Gerade dadurch würde sichergestellt, dass die Urheber*innen und ausübenden Künstler*innen auch im Bereich Online die Chance erhalten, eine angemessene, nutzungsabhängige Vergütung zu erhalten.

“Der Urheber sieht sich damit konfrontiert, dass seine Werke zügellos verbreitet werden, ohne dass er dafür eine Vergütung bekommt. Um so wichtiger ist es, dass wir endlich unsere Ansprüche auch da geltend machen können, wo mit unserem Content das große Geld verdient wird: Bei den Plattformen!”

Niki Stein, Regisseur und Drehbuchautor

Alle Berufsverbände, Gewerkschaften und Verwertungsgesellschaften der Urheber*innen und ausübenden Künstler*innen im Bereich Film- und Fernsehen rufen daher den deutschen Gesetzgeber dazu auf, im aktuellen Gesetzgebungsverfahren den geplanten Direktvergütungsanspruch für OCSSP-Nutzungen einzuführen.

Will der Gesetzgeber nicht nur den Anspruch auf Angemessenheit der Vergütung formulieren, sondern auch seine Durchsetzung sicherstellen, muss er auch in diesem Bereich aktiv handeln.

Nicht zuletzt erinnern die unterzeichnenden Organisationen an die **Schutzfunktionen des Urheberrechts** für die Urheber/innen. Der rasante technische Wandel – zudem in Zeiten einer verheerenden Pandemie – hat auch in der Medienbranche Gewinner und Verlierer hervorgebracht. Zu den eindeutigen Gewinnern gehören alle verwertenden Teilnehmer der Branche, soweit sie digitale Dienste anbieten. Zu den Verlierer*innen gehören vor allem Diejenigen, die an der Entwicklung- und Herstellung der Film- und Fernsehproduktionen beteiligt sind, allen voran die Urheber/innen, die keine feste Anstellung und somit keine fortlaufenden Einkünfte haben.

STELLUNGNAHME DER URHEBER IM BEREICH FILM ZUM REG-E

„Die Politik – in Berlin wie Brüssel – trägt eine große Verantwortung dafür, dass endlich auch in den digitalen Märkten faire Bedingungen herrschen, allen voran für die Urheber und Künstler, denn ohne uns fängt Kultur und Kunst auch digital erst gar nicht an. Und unsere verzweifelte Situation der Pandemie hat nachdrücklich klar gemacht, dass wir auch im Netz zu fairen Honoraren kommen müssen.“

Prof. Dr. Fred Breinersdorfer, Drehbuchautor und Produzent.

Es ist Zeit an den hier bezeichneten Stellen korrigierend einzugreifen, denn es ist zentrales Anliegen des Urheberrechts, eine angemessene Vergütung der Urheber für die Nutzung ihrer Werke sicherzustellen (§ 11 Satz 2 UrhG), um die Durchsetzung ihres Anspruchs auf Angemessenheit der Vergütung auch zu verwirklichen.

Gerade auch unter den Bedingungen der aktuellen Pandemie wird überdeutlich, wie prekär die Situation der Urheber in Deutschland ist und wie wichtig daher ein starkes Urheberrechtsgesetz im Sinne der EU-Vorgaben ist.

Wir würden es begrüßen, wenn die aktuelle Urheberreform dazu genutzt würde, einen fairen Ausgleich der Interessen zu erreichen - auch für die deutschen Urheber im Bereich Film und Fernsehen – und das bedeutet proaktive und starke Auskunftsrechte, die Etablierung der Direktvergütungsansprüche und Beseitigung der Bereichsausnahmen für Film.

Im Übrigen verwiesen wir auf die Stellungnahmen der Verwertungsgesellschaften, Gewerkschaften und Berufsverbände im Bereich Film zum Direktvergütungsanspruch, sowie die Stellungnahme der Initiative Urheberrecht zum REG-E, der wir uns ausdrücklich anschließen.

Berlin, den 10.3.2021

**Bundesverband Regie BVR
Verband Deutscher Drehbuchautoren VDD**

Wesentlich für die Filmurheber sind **nachfolgende Punkte:**

SHORTCUT URHEBERECHTSREFORM

§ 32 UrHG-E

[Angemessene Vergütung, Abs. 2, Pauschale Vergütungen]. Eine Rechtfertigung von Pauschalen darf es nur mit *inhaltlichen Bedingungen* geben. Der REG-E schießt über die Vorgaben der DSM-RL hinaus und gefährdet damit die bisherige BGH-Rechtsprechung.

Vorschlag:

§ 32, Abs.2 - Angemessene Vergütung (Pauschalen)

(2) Eine nach einer gemeinsamen Vergütungsregel (§ 36) ermittelte Vergütung ist angemessen. Im Übrigen ist die Vergütung angemessen wenn sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses dem entspricht, was im Geschäftsverkehr nach Art und Umfang der eingeräumten Nutzungsmöglichkeit, insbesondere nach Dauer, Häufigkeit, Ausmaß und Zeitpunkt der Nutzung, unter Berücksichtigung aller Umstände üblicher- und redlicherweise zu leisten ist.

~~Eine pauschale Vergütung muss eine angemessene Beteiligung des Urhebers am voraussichtlichen Gesamtertrag der Nutzung gewährleisten und durch die Besonderheiten der Branche gerechtfertigt sein.~~

Eine pauschale Vergütung ist nicht angemessen, es sei denn sie ist durch eine entsprechend begrenzte Rechtseinräumung oder die tatsächliche begrenzte Nutzungsmöglichkeit gerechtfertigt.

§ 32 e UrHG-E

[Auskunft und Rechenschaft Dritter]. In der Verwertung wird das Geld verdient. Doch die *Hindernisse*, die Urhebern durch die erweiterten und nicht durch die DSM-RL vorgegebenen Bedingungen machen es schwer hier zu seinem Recht zu kommen.

Gerade im Bereich Film mit seinen komplexen Lizenzketten ist es enorm schwer, die Verwertungswege überhaupt zu verfolgen. **ErwGr. 75 der DSM-RL- verlangt aber, dass Urheber wissen können müssen, wie ihre Werke genutzt werden.** Ein Privileg der Verwerter ist an dieser Stelle nicht gerechtfertigt. Klar ist zudem: **Jede Behinderung von Auskunft führt zur Vermeidung von Vergütung.**

Vorschlag:

§ 32e Auskunft und Rechenschaft Dritter in der Lizenzkette

(1) Hat der Vertragspartner des Urhebers das Nutzungsrecht übertragen oder weitere Nutzungsrechte eingeräumt, so kann der Urheber Auskunft und Rechenschaft im Umfang des § 32d Absatz 1 bis 2 auch vom Dritten verlangen,

~~—1. die die Nutzungsvorgänge in der Lizenzkette wirtschaftlich wesentlich bestimmen oder~~

~~—2. aus deren Erträgen oder Vorteilen sich die unverhältnismäßig niedrige Vergütung des Urhebers gemäß § 32a Absatz 2 ergibt.~~

~~Ansprüche nach Satz 1 kann der Urheber nur geltend machen, soweit sein Vertragspartner seiner Auskunftspflicht nach § 32d nicht innerhalb von drei Monaten ab Fälligkeit nachgekommen ist.~~

~~(2) Der Urheber oder sein Vertreter kann von allen Unterlizenznehmern die Auskunft und Rechenschaft im Umfang des Absatz 1 verlangen, falls sein Vertragspartner nicht über Informationen zum Umfang ihrer Werknutzung und die hieraus gezogenen Erträge und Vorteile verfügt.~~

~~(3) Für die Geltendmachung der Ansprüche nach Absatz 1 genügt es, dass aufgrund nachprüfbarer Tatsachen klare Anhaltspunkte für deren Voraussetzungen vorliegen.~~

~~(4) § 32d Absatz 3 ist anzuwenden.~~

§ 133 UrhG-E

RÜCKWIRKUNG AUSKUNFT [Übergangsregelung für Umsetzung der Auskunftsverpflichtung, Begründung] Die Erweiterung der Gesetzesbegründung ist ein Versuch, die rückwirkende Anwendung des Auskunftsanspruchs auszuhöhlen. Dies wäre nicht nur eine Verletzung von Tarifautonomie und des Neutralitätsgebots, es wäre eine Enteignung der betroffenen Urheber *ex post*.

Wortlaut § 133, Abs.3 UrhG.

(3) Die Vorschriften über die Auskunft und Rechenschaft des Vertragspartners (§ 32d) und über die Auskunft und Rechenschaft Dritter in der Lizenzkette (§ 32e) sind in der am 7. Juni 2021 geltenden Fassung ab dem 7. Juni 2022 auch auf vor dem 7. Juni 2021 geschlossene Verträge anzuwenden. Abweichend von Satz 1 ist bei Verträgen, die vor dem 1. Januar 2008 geschlossen worden sind, Auskunft über die Nutzung von Filmwerken oder Laufbildern und die filmische Verwertung der zu ihrer Herstellung benutzten Werke nur auf Verlangen des Urhebers zu erteilen.

Diese Regelung hat schlicht dem Wortlaut nach zu gelten. Es ist nicht nachvollziehbar, warum diese Leistungen von Verwertern nicht erbringbar sein sollten. Seit 2016 stehen Urhebern diese Informationen (auf Anforderung) zu. Dazu besteht nach dem 7.6.21 die **Möglichkeit für Sender und Verwerter, über Gemeinsame Vergütungsregeln Regelungen auch für die Rückwirkung zu finden**, so wie die ARD dies mit dem BVR und der AGDOK für Dokumentarfilme Ende 2020 getan hat. Daher:

Strich der Erweiterung der Begründung zu § 133 in Abs. 3 im REG-E:

~~„Die Schwelle der Unverhältnismäßigkeit dürfte allerdings bei Bestandsverträgen schneller überschritten sein als bei Vertragsabschlüssen nach dem 6. Juni 2021, weil Verwerter in diesen Fällen einen erhöhten Aufwand für die Auskünfte kalkulatorisch nicht berücksichtigen konnten. Hiervon ist insbesondere dann auszugehen, wenn für die Auskunftserteilung noch Jahre später Daten in erheblichem Umfang erhoben oder aber Datenbanken erst aufgebaut werden müssten. Die Schwelle der Unverhältnismäßigkeit ist auch dann überschritten, wenn nach bislang geltenden Tarifverträgen oder gemeinsamen Vergütungsregeln entsprechende Auskünfte nicht erforderlich waren.“~~

§ 4 UrhDaG-E **Dieser Anspruch ist überfällig und darf kein Spielball der Interessen werden.** Je klarer er ausformuliert ist, desto besser.

(3) kein Regime des § 20b Abs 1-4 UrhG für Nutzungen nach § 4 UrhDaG - *mindestens aber Ausschluss von § 20b, Abs.2, Satz 4*, der einen Vorrang von Tarifverträgen, GVR und *Betriebvereinbarungen* vorsieht, was bei einem so schmalen Anspruch widersinnig und hinderlich ist. **Die Verwertungsgesellschaften brauchen einen klaren Auftrag und Handlungsspielraum, um ihn im Interesse der Urheber gestalten zu können.**

Formuierungsvorschlag:

§ 4 UrhDaG-E Pflicht zum Erwerb vertraglicher Nutzungsrechte; Direktvergütungsanspruch des Urhebers

(1) Ein Diensteanbieter ist verpflichtet, bestmögliche Anstrengungen zu unternehmen, um die vertraglichen Nutzungsrechte für die öffentliche Wiedergabe urheberrechtlich geschützter Werke zu erwerben. Der Diensteanbieter erfüllt diese Pflicht, sofern er Nutzungsrechte erwirbt,

1. die ihm angeboten werden,
2. über repräsentative Rechtsinhaber verfügbar sind, die der Diensteanbieter kennt, oder
3. über im Inland ansässige Verwertungsgesellschaften oder abhängige Verwertungseinrichtungen erworben werden können.

(2) Nutzungsrechte nach Absatz 1 Satz 2 müssen

1. für Inhalte gelten, die der Diensteanbieter ihrer Art nach offensichtlich in mehr als geringfügigen Mengen öffentlich wiedergibt,
2. in Bezug auf Werke und Rechtsinhaber ein erhebliches Repertoire umfassen,
3. den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes abdecken und die Nutzung zu angemessenen Bedingungen ermöglichen.

(3) Hat der Urheber das Recht der öffentlichen Wiedergabe eines Werkes einem Dritten eingeräumt, so hat der Diensteanbieter für vertragliche Nutzungen gleichwohl dem Urheber eine angemessene Vergütung für die öffentliche Wiedergabe des Werkes zu zahlen. ~~§ 20b Absatz 2 Satz 2 bis 4 des Urheberrechtsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.~~

Alternativ: Ausschluss von § 20b Absatz 2 Satz 4:

§ 20b Absatz 2 Satz 2 bis 3 des Urheberrechtsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.



In allen weiteren Punkten schließen sich die unterzeichnenden Verbände der Stellungnahme der INITIATIVE URHEBERRECHT zum Regierungs-Entwurf an und unterstützen diese ausdrücklich.

Für weitere Informationen und Unterlagen erreichen uns über die jeweiligen Geschäftsstellen (siehe nächste Seite).

- STELLUNGNAHME DER URHEBER IM BEREICH FILM VOM JULI 2020
- STELLUNGNAHME DER VGs, VERBÄNDE FILM UND GEWERKSCHAFTEN NOVEMBER 2020
- STELLUNGNAHME DER INITIATIVE URHEBERRECHT ZUM DISK-E JUNI 2020
- STELLUNGNAHME DER INITIATIVE URHEBERRECHT ZUM REF-E
- STELLUNGNAHME DER VG BILD-KUNST I JULI 2020
- STELLUNGNAHME DER VG BILD-KUNST II SEPTEMBER 2020
- STELLUNGNAHME DER VG WORT
- GUTACHTEN ZUR FRAGE DER BESCHRÄNKUNG DES PRIORITÄTSPRINZIPS DURCH § 89 ABS. 2 URHG VON PROF. DR. AXEL METZGER UND PROF. DR. MATTHIAS LEISTNER, VORGESTELLT AM 21.2.2020 DURCH DIE VG BILD-KUNST IN BERLIN
- MITSCHNITT DES PANELS „MEHR MUT ZU EUROPA“ DER VG BILD-KUNST VOM 21.2.2020

STELLUNGNAHME DER URHEBER IM BEREICH FILM ZUM REG-E



Jobst Christian Oetzmann

Beirat des Vorstands

BUNDESVERBAND REGIE e.V. (BVR)

Geschäftsstelle

Taubenstraße 1

10117 Berlin

Tel.: +49-30-21005 159

www.regieverband.de

www.regieguide.de

jobst-oetzmann@web.de



Jan Herchenröder

Verband Deutscher Drehbuchautoren e.V.

Geschäftsführung

Charlottenstraße 95

D - 10969 Berlin

Tel. + 49 / 30 / 25 76 29 71

herchenroeder@drehbuchautoren.de

VDD-Website <http://www.drehbuchautoren.de>

Facebook <https://www.facebook.com/vdd.drehbuch>

Twitter https://twitter.com/vdd_drehbuch